**Bundesrat** Drucksache **544/94**

**01.06.94** 43 Seiten

**Fz - Wi**

# Verordnung
**des Bundesministeriums der Finanzen**

---

**Verordnung zur Durchführung des Biersteuergesetzes (Biersteuer-Durchführungsverordnung - BierStV -)**

## A. Zielsetzung

Am 21. Dezember 1992 trat das Biersteuergesetz 1993 in Kraft. Durch dieses Gesetz wurden mehrere EG-Richtlinien umgesetzt, die sich mit dem Besitz und Verkehr verbrauchsteuerpflichtiger Waren, darunter Bier, befassen und deren Steuerstrukturen und -sätze regeln.

Durch die Aufhebung der Durchführungsbestimmungen zum bisherigen Biersteuergesetz ist der Erlaß neuer Durchführungsvorschriften erforderlich geworden.

## B. Lösung

Erlaß einer Rechtsverordnung, die der neuen Rechtslage Rechnung trägt und die Rechtsvorschriften erheblich reduziert.

## C. Alternativen

Keine

## D. Kosten

Die Straffung der steuerlichen Überwachung führt bei Industrie und Verwaltung zu nicht näher bezifferbaren Einsparungen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

**Bundesrat** Drucksache **544/94**

**01.06.94**

**Fz - Wi**

# Verordnung
**des Bundesministeriums der Finanzen**

---

**Verordnung zur Durchführung des Biersteuergesetzes (Biersteuer-Durchführungsverordnung - BierStV -)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 1. Juni 1994

021 (43) - 523 13 - Ste 200/94

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zur Durchführung des Biersteuergesetzes
(Biersteuer-Durchführungsverordnung - BierStV -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

# Verordnung zur Durchführung des Biersteuergesetzes (Biersteuer-Durchführungsverordnung - BierStV -)

Vom .....

Auf Grund von § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 5, § 18 Abs. 7, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 4 und § 25 des Biersteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158) sowie auf Grund des § 139 Abs.2 und des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Zu § 3 des Gesetzes

§ 1 Haustrunk
§ 2 Herstellung durch Haus- und Hobbybrauer

Zu § 5 des Gesetzes

§ 3 Herstellungsbetrieb
§ 4 Antrag auf Erlaubnis
§ 5 Erteilung der Herstellungserlaubnis
§ 6 Änderung der Betriebsverhältnisse
§ 7 Erlöschen, Fortbestand der Erlaubnis
§ 8 Lagerung
§ 9 Untergang, Vernichtung
§ 10 Belegheft, Biersteuerbuch
§ 11 Bestandsaufnahme im Herstellungsbetrieb
§ 12 Bierausschank im Herstellungsbetrieb

544/94

Zu § 6 des Gesetzes

§ 13 Bierlager

§ 14 Antrag auf Erlaubnis

§ 15 Erteilung der Lagererlaubnis

§ 16 Sinngemäße Anwendung

Zu § 8 des Gesetzes

§ 17 Steuererklärung

Zu § 11 des Gesetzes

§ 18 Versand unter Steueraussetzung im Steuergebiet

§ 19 Versand im Steuergebiet im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Zu § 12 des Gesetzes

§ 20 Innergemeinschaftliches Steuerversandverfahren

§ 21 Sicherheitsleistung

§ 22 Berechtigter Empfänger

§ 23 Beauftragter

Zu § 13 des Gesetzes

§ 24 Bier aus Drittländern

Zu § 14 des Gesetzes

§ 25 Ausfuhr von Bier unter Steueraussetzung

Zu § 15 des Gesetzes

§ 26 Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

Zu § 16 des Gesetzes

§ 27 Verbringen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten

Zu § 18 des Gesetzes

§ 28 Versandhandel, Beauftragter

Zu § 19 des Gesetzes

§ 29 Verbringen von Bier des freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten, Steuerentlastung

Zu § 20 des Gesetzes

§ 30 Rückbier

§ 31 Vergütung für versteuertes fremdes Bier

§ 32 Vernichtung von Bier außerhalb eines Steuerlagers

Zu § 22 des Gesetzes

§ 33 Probenentnahme

§ 34 Inkrafttreten

Zu § 3 des Gesetzes

§ 1

Haustrunk

(1) In zugelassenen Brauereien ist Bier von der Steuer befreit, das als Haustrunk unentgeltlich an Arbeitnehmer abgegeben wird, die mit der Beschaffung oder Behandlung der zur Bierherstellung bestimmten Rohstoffe, der Herstellung des Bieres oder seinem Vertrieb aus der Brauerei und den auf ihre Rechnung geführten Niederlagen oder Bierlagern unmittelbar oder mittelbar beschäftigt sind.

(2) Der Brauereiinhaber hat anhand betrieblicher Aufzeichnungen nachzuweisen, welche Personen in einem Monat zum Empfang von steuerfreiem Haustrunk berechtigt waren, und welche Haustrunkmengen unentgeltlich an sie abgegeben worden sind. Das Hauptzollamt kann zulassen, daß der Haustrunk an bestimmten Plätzen außerhalb der Brauerei aus versteuerten Biervorräten abgegeben wird, wenn hierfür ein berechtigtes Bedürfnis besteht.

§ 2

Herstellung durch Haus- und Hobbybrauer

(1) Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, ist von der Steuer bis zu einer Menge von 2 Hektoliter im Kalenderjahr befreit. Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

(2) Haus- und Hobbybrauer haben den Beginn der Herstellung und den Herstellungsort dem Hauptzollamt vorab anzuzeigen. In der Anzeige ist die Biermenge anzugeben, die voraussichtlich im Kalenderjahr erzeugt wird. Das Hauptzollamt kann Erleichterungen zulassen.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 3

Herstellungsbetrieb

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Herstellen, Behandeln, Lagern und Abfüllen des Bieres, die Lagerstätten für abgefülltes Bier und die zum Herstellen und Behandeln bestimmten Stoffe, die Ladeeinrichtungen, die Werkstätten zur Instandhaltung des Betriebes und die Verwaltung befinden, ferner die Räume, Flächen, Rohrleitungen und ortsfesten Transportanlagen, die diese Räume miteinander verbinden, sowie die daran angrenzenden Flächen, soweit sie für betriebliche Zwecke genutzt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann unter Berücksichtigung von Belangen der Steueraufsicht bestimmen, daß

1. einzelne Räume, Raumteile und Flächen als nicht zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden,

2. einzelne Räume und Flächen in demselben Hauptzollamtsbezirk oder im Umkreis bis zu 50 km als zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden.

§ 4

Antrag auf Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist schriftlich in doppelter Ausfertigung bei dem für den Herstellungsbetrieb zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Darin sind Name, Geschäftssitz, Rechtsform, Steuernummer bei dem zuständigen Finanzamt und gegebenenfalls Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben.

(2) Jeder Ausfertigung sind beizufügen:

1. von Unternehmen, die in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister einzutragen sind, ein Registerauszug nach dem neuesten Stand;

2. ein Lageplan des Herstellungsbetriebes;

3. eine Betriebserklärung mit:

   a) Beschreibung des Herstellungsverfahrens,

   b) Verzeichnis der hergestellten sowie im Steueraussetzungsverfahren bezogenen Biersorten nach Steuerklassen zusammengefaßt (Sortimentsliste),

   c) Erklärung, ob Bier im innergemeinschaftlichen Verkehr unter Steueraussetzung geliefert oder bezogen werden soll;

4. gegebenenfalls eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung.

(3) Der Antragsteller, der ermäßigte Steuersätze beansprucht, hat in dem Antrag seine rechtlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten von anderen Brauereien offenzulegen.

(4) Der Antragsteller hat auf Verlangen des Hauptzollamtes weitere, für die Steueraufsicht erforderliche Angaben zu machen.

## § 5
## Erteilung der Herstellungserlaubnis

Das Hauptzollamt erteilt die Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes schriftlich. Dabei kann es unter Berücksichtigung entsprechender Angaben im Antrag die Räume, Flächen und Einrichtungen näher festlegen. Das Hauptzollamt stellt auf Antrag einen

Erlaubnisschein nach vorgeschriebenem Muster aus. Der Erlaubnisinhaber hat den Erlaubnisschein dem Hauptzollamt unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen ist. Der Verlust des Erlaubnisscheines ist dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Änderung der Betriebsverhältnisse

Der Inhaber des Herstellungsbetriebes hat dem Hauptzollamt jede Änderung der Betriebsverhältnisse, die nach § 4 angemeldet sind, vorher schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen. Änderungen der räumlichen Ausdehnung des Herstellungsbetriebes oder angeordneter Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Hauptzollamtes. Die Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, die Zahlungseinstellung oder die Stellung des Konkurs- oder Vergleichsantrages sind ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Erlöschen, Fortbestand der Erlaubnis

(1) Die Herstellungserlaubnis nach § 5 erlischt durch

1. Widerruf,
2. Verzicht,
3. Fristablauf,
4. Ablehnung der Eröffnung des Konkurses mangels Masse.

(2) Die Erlaubnis gilt vorbehaltlich des Absatzes 4 vorerst fort

1. bei Übergabe des Herstellungsbetriebes an einen neuen Inhaber,

2. bei Tod des Betriebsinhabers,

3. bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Betriebsinhabers,

4. bei Einleitung der Liquidation juristischer Personen oder Personenvereinigungen, denen die Erlaubnis erteilt ist.

Absatz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(3) Der neue Betriebsinhaber, die Erben des bisherigen Betriebsinhabers, der Konkursverwalter und der Liquidator sind verpflichtet, jeweils den Eintritt des maßgebenden Ereignisses nach Absatz 2 unverzüglich dem Hauptzollamt anzuzeigen und zu erklären, ob und inwieweit sie den Betrieb fortführen wollen. Bei beabsichtigter Fortführung haben sie eine neue Erlaubnis zu beantragen. Dabei können sie sich, soweit nicht Änderungen eingetreten sind, auf bereits vorliegende Angaben beziehen.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 2 erlischt, wenn

1. auf eine Fortführung des Herstellungsbetriebes verzichtet,

2. der Antrag auf eine neue Erlaubnis nicht binnen drei Monaten nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses gestellt oder

3. eine neue Erlaubnis nicht erteilt wird.

(5) Erlischt die Erlaubnis, hat der Betriebsinhaber über die dann vorhandenen nunmehr in den freien Verkehr getretenen Bestände unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Hat das Hauptzollamt für die Räumung der Bestände des Betriebes nach Erlöschen der Erlaubnis eine Frist gewährt, hat er die Steueranmeldung für die zur Zeit des Fristablaufes vorhandenen Bestände abzugeben.

## § 8
## Lagerung

Abgefülltes Bier ist übersichtlich zu lagern.

§ 9

Untergang, Vernichtung

(1) Ist Bier im Herstellungsbetrieb untergegangen, hat der Inhaber dies unverzüglich dem Hauptzollamt anzuzeigen.

(2) Soll Bier im Herstellungsbetrieb vernichtet werden, hat der Inhaber dies vorher dem Hauptzollamt anzuzeigen. Die Vernichtung ist amtlich zu überwachen.

(3) Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

Belegheft, Biersteuerbuch

(1) Der Inhaber des Herstellungsbetriebes hat ein Belegheft zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.

(2) Der Inhaber des Herstellungsbetriebes hat ein Biersteuerbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen. Er hat auf Verlangen des Hauptzollamtes weitere Anschreibungen zu führen. Das Hauptzollamt kann anstelle des Biersteuerbuches betriebliche Aufzeichnungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann weiterhin summarische Anschreibungen für längstens einen Kalendermonat zusammengefaßt zulassen.

§ 11

Bestandsaufnahme im Herstellungsbetrieb

(1) Der Inhaber des Herstellungsbetriebes hat je Kalenderjahr die im Herstellungsbetrieb vorhandenen Bestände an Bier festzustellen und dem Hauptzollamt innerhalb eines Monats die Soll- und Istbestände sowie das Ergebnis nach vorgeschriebenem Vordruck anzumel-

den. Mit der Bestandsanmeldung ist ein Bestandsverzeichnis vorzulegen, in dem die Bestände getrennt nach Steuerklassen nachzuweisen sind. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Hauptzollamt spätestens drei Wochen vorher anzuzeigen. Mit der Steueraufsicht betraute Amtsträger können an der Aufnahme der Bestände teilnehmen.

(2) Das Hauptzollamt kann unter Widerrufsvorbehalt zulassen, daß alle oder einzelne Bestände auf Grund einer permanenten Inventur festgestellt und angemeldet werden, wenn durch ein den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechendes Verfahren gesichert ist, daß die Bestände nach Art und Menge auch ohne körperliche Aufnahme festgestellt werden können.

(3) Auf Anordnung des Hauptzollamtes sind die Bestände im Herstellungsbetrieb amtlich festzustellen. Der Inhaber des Herstellungsbetriebes hat auf Verlangen des Hauptzollamtes die Bestände nach vorgeschriebenem Vordruck anzumelden und an der Bestandsaufnahme teilzunehmen.

(4) Der Inhaber des Herstellungsbetriebes hat zu Fehl- oder Mehrmengen Stellung zu nehmen.

## § 12
## Bierausschank im Herstellungsbetrieb

Wird in örtlicher Verbindung mit einem Herstellungsbetrieb oder mit einem der anmeldepflichtigen Betriebsräume Bier ausgeschenkt, darf der Inhaber Bier nur in Fässern, Containern, Flaschen, Dosen oder anderen zugelassenen Fertigpackungen in den Ausschankraum einbringen. Das Hauptzollamt kann im Bedarfsfall weitere Anordnungen treffen. Es kann auf Antrag des Inhabers des Ausschankraumes unter bestimmten Bedingungen und Auflagen Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 13
Bierlager

(1) Das Bierlager nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Behandeln und Abfüllen des Bieres, die Lagerstätten für abgefülltes Bier, die Ladeeinrichtungen, die Werkstätten zur Instandhaltung des Betriebes und die Verwaltung befinden, ferner die Räume, Flächen, Rohrleitungen und ortsfesten Transportanlagen, die diese Räume miteinander verbinden, sowie die daran angrenzenden Flächen, soweit sie für betriebliche Zwecke genutzt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann unter Berücksichtigung von Belangen der Steueraufsicht bestimmen, daß

1. einzelne Räume, Raumteile und Flächen als nicht zum Bierlager gehörend behandelt werden,

2. Räume am gleichen Ort in das Bierlager einbezogen werden.

(3) Bier darf in Bierlagern allen Behandlungen, außer Bierherstellungshandlungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes, unterworfen werden.

§ 14
Antrag auf Erlaubnis

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes ist schriftlich in doppelter Ausfertigung bei dem für das Bierlager zuständigen Hauptzollamt zu stellen. § 4 Abs. 1, 2 und 4 gilt sinngemäß; in der Betriebserklärung sind zusätzlich die beabsichtigten Lagerbehandlungen zu beschreiben und der voraussichtliche jährliche Bierabsatz sowie die durchschnittliche Lagerdauer anzugeben.

§ 15

Erteilung der Lagererlaubnis

Eine Erlaubnis wird nur erteilt, wenn der jährliche Bierabsatz mindestens 5.000 Hektoliter und die Lagerdauer mindestens 1,5 Monate im Jahresdurchschnitt betragen. Für Bierlager, die Bier ausschließlich unversteuert abgeben, beträgt der Mindestabsatz 1.000 Hektoliter, eine bestimmte Lagerdauer ist nicht erforderlich. Im Falle des Satzes 2 kann das Hauptzollamt Ausnahmen zulassen, wenn dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden. § 5 gilt sinngemäß.

§ 16

Sinngemäße Anwendung

Auf Bierlager finden sinngemäß Anwendung:

1. § 6 über die Änderung der angemeldeten Betriebsverhältnisse,
2. § 7 über das Erlöschen und den Fortbestand der Erlaubnis,
3. § 8 über die Lagerung,
4. § 9 über den Untergang und die Vernichtung,
5. § 10 über das Belegheft und die Buchführung,
6. § 11 über die Bestandsaufnahme.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 17

Steuererklärung

Die Steuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei dem zuständigen Hauptzollamt abzugeben. Das Hauptzollamt kann die Abgabe von Steuererklärungen, die durch Datenverarbeitungsanlagen erstellt wurden, zulassen, wenn sie inhaltlich und in der Reihenfolge der Angaben dem amtlichen Vordruck entsprechen.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 18

Versand unter Steueraussetzung im Steuergebiet

(1) Wer Bier aus einem Steuerlager unter Steueraussetzung an ein anderes Steuerlager versenden will, hat für den Versand das begleitende Verwaltungsdokument oder das Handelsdokument nach der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABl. EG Nr. L 276 S. 1) auszufertigen. Die Felder 2, 4, 12 und 13 bleiben unausgefüllt. In Feld 18 ist der Stammwürzegehalt in Grad Plato anzugeben. Der Versender hat das Dokument in vier Exemplaren auszufertigen und die erste Ausfertigung zu seinen Lageraufzeichnungen (§ 10) zu nehmen. Auf Verlangen des Hauptzollamtes hat der Versender Zusammenstellungen über den Versand vorzulegen.

(2) Der Beförderer hat die zweite bis vierte Ausfertigung des Dokumentes nach Absatz 1 bei der Beförderung des Bieres mitzuführen.

(3) Der Empfänger hat die zweite Ausfertigung zu seinen Lageraufzeichnungen zu nehmen und unverzüglich die mit seinem Empfangsvermerk versehene dritte und vierte Ausfertigung dem für ihn zuständigen Hauptzollamt vorzulegen. Dieses bestätigt durch Stempelabdruck die Übereinstimmung der beiden Ausfertigungen und die Empfangsberechtigung auf der dritten Ausfertigung (Rückschein). Der Empfänger hat den bestätigten Rückschein unverzüglich an den Versender zurückzusenden.

(4) Das für den Versender zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag des Versenders zur Verfahrensvereinfachung zulassen, daß er anstelle der Begleitpapiere nach Absatz 1 für die in einem Kalendermonat an denselben Empfänger abgegebenen Biermengen eine Sammelanmeldung in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Lieferscheinnummern und der Biermengen nach Steuerklassen dem Empfänger bis zum siebten Arbeitstag des folgenden Monats übersendet, wenn die einzelnen Sendungen von einem Lieferschein mit der deutlich sichtbaren Aufschrift "Unversteuertes Bier" begleitet werden. Der Empfänger hat die Erstausfertigung zu seinen Lageraufzeichnungen zu nehmen und unverzüglich die mit seinem Empfangsvermerk versehene zweite und dritte Ausfertigung dem für ihn zuständigen Hauptzollamt vorzulegen. Dieses bestätigt durch Stempelabdruck die Übereinstimmung der beiden Ausfertigungen und die Empfangsberechtigung auf der zweiten Ausfertigung. Der Empfänger hat die bestätigte Sammelanmeldung als Rückschein spätestens zwei Wochen nach dem Empfangsmonat an den Versender zurückzusenden. Die zurückgesandte Sammelanmeldung wird Beleg zu den Lageraufzeichnungen. Das Hauptzollamt kann im übrigen, insbesondere im Verkehr zwischen Steuerlagern desselben Unternehmens, weitere Verfahrenserleichterungen zulassen, wenn Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(5) Wird Bier aus einem Steuerlager zum Zweck der Überführung in ein Zollverfahren nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes entfernt, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe, daß das für das Zollverfahren zuständige Hauptzollamt in Feld C des in Absatz 1 genannten Dokuments die Überführung in das Zollverfahren bestätigt.

(6) Versender oder Empfänger haben auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamtes das Bier unverändert vorzuführen.

(7) Das Hauptzollamt kann auf Antrag des Inhabers des beziehenden Steuerlagers unter Widerrufsvorbehalt zulassen, daß Bier, das er unter Steueraussetzung an andere Steuerlager im Steuergebiet weitergibt, als in sein Steuerlager aufgenommen und zugleich entnommen gilt, sobald er am Lieferort im Steuergebiet daran Besitz erlangt hat. Die Vorschriften über das Versandverfahren zwischen den Steuerlagern bleiben unberührt.

§ 19

Versand im Steuergebiet im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Soll Bier im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung versandt werden, hat der Anmelder nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes dies bei dem für die Zollbehandlung zuständigen Hauptzollamt schriftlich zu beantragen und diesem die nach § 18 Abs. 1 ausgefertigten Begleitpapiere vorzulegen. Für das Versandverfahren gilt § 18 sinngemäß. Der Empfänger hat den bestätigten Rückschein unverzüglich dem Hauptzollamt nach Satz 1 zuzusenden.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 20

Innergemeinschaftliches Steuerversandverfahren

(1) Wer als Inhaber eines Steuerlagers im Steuergebiet Bier unter Steueraussetzung an ein Steuerlager oder den Betrieb eines berechtigten Empfängers in einem anderen Mitgliedstaat versenden will, hat das begleitende Verwaltungsdokument oder das Handelsdokument nach der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der

Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABl. EG Nr. L 276 S. 1) auszufertigen. In Feld 18 ist der Stammwürzegehalt in Grad Plato und gegebenenfalls entsprechend den Anforderungen des Bestimmungsmitgliedstaates zusätzlich der Alkoholgehalt in Volumenprozent bei 20°C anzugeben. Der Versender hat das Dokument in vier Exemplaren auszufertigen und die erste Ausfertigung zu seinen Lageraufzeichnungen zu nehmen. Der Beförderer hat die zweite bis vierte Ausfertigung des Dokumentes bei der Beförderung des Bieres mitzuführen.

(2) Der Inhaber des abgebenden Steuerlagers hat für den Versand Sicherheit nach Maßgabe des § 21 zu leisten.

(3) Ändert sich während des Versands der Ort der Lieferung oder der Empfänger, haben der Versender oder der von ihm damit Beauftragte dies unverzüglich dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Die Anzeigepflichtigen haben die Änderung unverzüglich in das begleitende Verwaltungsdokument oder das Handelsdokument einzutragen.

(4) Wird Bier aus einem Steuerlager in einem anderen Mitgliedstaat unter Steueraussetzung in das Steuergebiet verbracht, hat der Beförderer die zweite bis vierte Ausfertigung der in Absatz 1 genannten Begleitpapiere bei der Beförderung mitzuführen. Der Empfänger hat nach § 18 Abs. 3 zu verfahren.

(5) Wird Bier über das Gebiet von EFTA-Ländern (Artikel 1 des Beschlusses des Rates vom 15. Juni 1987, ABl. EG Nr. L 226 S. 1) in einen anderen Mitgliedstaat verbracht und mittels des Einheitspapieres (Verordnung (EWG) Nr. 717/91 des Rates vom 21. März 1991 über das Einheitspapier, ABl. EG Nr. L 78 S. 1) die Überführung in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren erklärt (Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom 17. September1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren, ABl. EG Nr. L 262 S. 1), gilt das Einheitspapier als begleitendes Verwaltungsdokument,

wenn Versender und Empfänger des Bieres jeweils zugleich zugelassene Versender oder zugelassene Empfänger nach Artikel 103 oder 111 der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 der Kommission vom 21. April 1992 mit Durchführungsvorschriften sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG Nr. L 132 S. 1) sind und in Feld 33 des Einheitspapieres die zutreffende Position der Kombinierten Nomenklatur sowie in Feld 44 der Vermerk "Unversteuertes Bier" eingetragen werden. Der Versender hat eine Kopie der ersten Ausfertigung zu seinen Lageraufzeichnungen zu nehmen. Der Empfänger im Steuergebiet hat als Rückschein eine Ablichtung der fünften Ausfertigung des Einheitsapieres mit seiner Empfangsbestätigung unverzüglich an den Versender zurückzusenden. Eine weitere Ablichtung dieser Ausfertigung hat der Empfänger zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen.

(6) Es gelten sinngemäß:

1. § 18 Abs. 1 letzter Satz für Zusammenstellungen,
2. § 18 Abs. 6 für die Vorführung,
3. § 18 Abs. 7 für die Aufnahme in das Steuerlager im Steuergebiet.

## § 21
## Sicherheitsleistung

(1) Für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren kann Sicherheit für mehrere Verfahren als Gesamtbürgschaft oder für jedes Verfahren als Einzelbürgschaft oder als Barsicherheit geleistet werden. Diese Sicherheit muß so ausgestaltet sein, daß sie bei Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung von allen Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden kann.

(2) Die Bürgschaft ist von einem tauglichen Steuerbürgen nach § 244 der Abgabenordnung in einer Urkunde nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt zu leisten.

(3) Das Hauptzollamt bestimmt die Bürgschaftssumme. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Verwaltungswege das Verfahren zur

Bestimmung der Bürgschaftssumme festlegen. Wird Sicherheit als Gesamtbürgschaft geleistet, erteilt das Hauptzollamt dem Versender schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis im Rahmen der geleisteten Bürgschaft Steuerversandverfahren durchzuführen.

## § 22
## Berechtigter Empfänger

(1) Wer als berechtigter Empfänger nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes Bier nicht nur gelegentlich beziehen will, hat die Zulassung bei dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Dabei sind Name, Geschäftssitz, Rechtsform, Steuernummer bei dem zuständigen Finanzamt, die Umsatzsteueridentifikationsnummer, die Steuerklassen der Biere, die in den Betrieb aufgenommen werden sollen, sowie die Höhe der Steuer, die voraussichtlich während zwei Monaten entsteht, anzugeben.

(2) Jeder Ausfertigung sind beizufügen:

1. von Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister einzutragen sind, ein Registerauszug nach neuestem Stand,

2. eine Darstellung der Buchführung über den Bezug und den Verbleib des Bieres,

3. gegebenenfalls eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung.

(3) Auf Verlangen des Hauptzollamtes hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich sind.

(4) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Zulassung als berechtigter Empfänger und stellt auf Antrag einen Erlaubnisschein als Nachweis der Berechtigung aus. Vor der Zulassung ist Sicherheit nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes zu leisten. § 5 Satz 4 und 5, §§ 6, 7 und 17 gelten sinngemäß.

(5) Der berechtigte Empfänger hat ein Belegheft sowie Aufzeichnungen über das in seinen Betrieb aufgenommene Bier zu führen. Das Hauptzollamt kann Erleichterungen zulassen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet werden. Die bezogenen Biermengen sind von dem berechtigten Empfänger unverzüglich aufzuzeichnen. § 18 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(6) Das Hauptzollamt kann, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden, auf Antrag des berechtigten Empfängers unter Widerrufsvorbehalt zulassen, daß das Bier als in seinen Betrieb aufgenommen gilt, sobald er im Steuergebiet am Ort der Lieferung daran Besitz erlangt hat.

(7) Wer als berechtigter Empfänger nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes im Einzelfall Bier unter Steueraussetzung beziehen will, hat die Zulassung bei dem zuständigen Hauptzollamt unter Angabe von Menge und Steuerklasse des Bieres schriftlich zu beantragen. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben sowie Aufzeichnungen über den Bezug verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist. Das Hauptzollamt erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Zulassung. Für die Steuererklärung gelten § 17 und für die Aufnahme in den Betrieb Absatz 6 sinngemäß.

## § 23
## Beauftragter

(1) Inhaber von Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten haben den Antrag auf Zulassung eines Beauftragten nach § 12 Abs. 6 des Gesetzes bei dem für den Geschäftssitz des Beauftragten zuständigen Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung zu stellen. Dabei sind

1. Name, Geschäftssitz, Rechtsform des Steuerlagerinhabers und des Beauftragten,

2. Steuernummer des Beauftragten bei dem Finanzamt,

3. Umsatzsteueridentifikationsnummer des Steuerlagerinhabers,

4. Art des zu liefernden Bieres mit Angabe der Steuerklasse,

5. Höhe der Steuer, die voraussichtlich in zwei Monaten entsteht sowie

6. Name und Anschrift der berechtigten Empfänger, für die der Beauftragte tätig werden soll,

anzugeben. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. Eine Erklärung des Beauftragten, daß er mit der Antragstellung einverstanden ist,

2. eine Darstellung der Buchführung des Beauftragten über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet und

3. eine Erklärung des Antragstellers, in der er den Beauftragten als Empfangsbevollmächtigten nach § 123 der Abgabenordnung für die Zulassung und weitere die Zulassung betreffende Verwaltungsakte benennt.

(2) Auf Verlangen des Hauptzollamtes hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich sind. Es kann auf Angaben verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Hauptzollamt erteilt die Zulassung schriftlich unter Widerrufsvorbehalt. Vor Erteilung der Zulassung hat der Beauftragte Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich in zwei Monaten entsteht.

(4) Der Beauftragte hat ein Belegheft sowie Aufzeichnungen über die Lieferungen des Steuerlagerinhabers zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Der Beauftragte hat die Lieferungen unverzüglich einzutragen. § 18 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(5) Der Beauftragte hat dem Hauptzollamt jede Änderung der für die Zulassung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Das gilt insbesondere für den Personenkreis der berechtigten Empfänger, für die er tätig wird.

(6) Der Beauftragte hat als Steuerschuldner die Steuererklärung bei dem zuständigen Hauptzollamt im eigenen Namen abzugeben; § 17 gilt sinngemäß.

Zu § 13 des Gesetzes

§ 24

Bier aus Drittländern

Bier ist in den Fällen des § 13 des Gesetzes mit den für die Besteuerung maßgeblichen Merkmalen anzumelden. Die Steuererklärung ist in der Zollanmeldung oder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Zu § 14 des Gesetzes

§ 25

Ausfuhr von Bier unter Steueraussetzung

(1) Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist der in Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) festgelegte Geltungsbereich dieser Richtlinie (EG-Verbrauchsteuergebiet).

(2) Für Bier, das unter Steueraussetzung über andere Mitgliedstaaten aus dem EG-Verbrauchsteuergebiet ausgeführt werden soll, gelten § 20 Abs. 1 und 2 und § 21, für Bier, das unmittelbar ausgeführt werden soll, gilt § 18 Abs. 1, 2, 4 und 6 sinngemäß. An die Stelle des Empfängers tritt die Zollstelle, an der das Bier das EG-Verbrauchsteuergebiet verläßt.

(3) Wird Bier unter Steueraussetzung von dem Eisenbahn- oder Postunternehmen oder einem Luftfahrtunternehmen im Steuergebiet im Rahmen eines einzigen Beförderungsvertrages zur Beförderung aus dem EG-Verbrauchsteuergebiet übernommen, gilt es mit der Bestätigung der Übernahme als ausgeführt. Wird der Beförderungsvertrag mit der Folge geändert, daß die Beförderung innerhalb des EG-Verbrauchsteuergebietes endet, so erteilt die Ausgangszollstelle nach Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hinsichtlich der Ausfuhrregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. EG Nr. L 326 S. 11), die Zustimmung zur Änderung (Artikel 9 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung ) nur, wenn gewährleistet ist, daß das Bier im EG-Verbrauchsteuergebiet ordnungsgemäß steuerlich erfaßt wird.

(4) Der Versender hat in den Fällen des Absatzes 3 die Sendung in ein Eisenbahn-, Post- oder Luftfrachtausgangsbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzutragen und das Buch dem Beförderer zur Bestätigung der Übernahme vorzulegen. Er hat den Inhalt der Sendung auf dem Beförderungspapier gut sichtbar mit der Kurzbezeichnung "VSt" als verbrauchsteuerpflichtige Ware zu kennzeichnen. Das Hauptzollamt kann den Versender auf Antrag unter bestimmten Auflagen von den Pflichten nach Satz 1 befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Wird das Bier unmittelbar ausgeführt, kann das Hauptzollamt den Versender auf Antrag unter Bedingungen und Auflagen von dem Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 freistellen, wenn diese Verfahren nicht auf Grund anderer Vorschriften angewandt werden müssen und die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 15 des Gesetzes

§ 26

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

(1) Geht im Steuerversandverfahren nach den §§ 18, 20 und 25 der Rückschein nicht binnen zweier Monate ab dem Tag des Versandbeginns bei dem Versender ein oder sind im Rückschein Abweichungen bescheinigt worden, hat er dies unverzüglich dem für ihn zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen und die Lageraufzeichnungen zu berichtigen, sobald feststeht, daß das Bier im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden ist oder als entzogen gilt.

(2) Werden bei dem Empfänger Abweichungen gegenüber den Angaben im Begleitpapier festgestellt, hat das für ihn zuständige Hauptzollamt zu prüfen, ob Steuern zu erheben sind. Mehrmengen sind von dem Empfänger als Zugang zu buchen.

Zu § 16 des Gesetzes

§ 27

Verbringen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten

(1) Wer Bier aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken im Steuergebiet beziehen oder erstmals in Besitz halten will, hat dies schriftlich vor Beginn der Beförderung in doppelter Ausfertigung dem für seinen Geschäfts-

sitz zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Bei Fehlen eines Geschäftssitzes im Steuergebiet hat er die Anzeige bei dem Hauptzollamt abzugeben, in dessen Bezirk das Bier bezogen oder in Besitz gehalten werden soll.

(2) Der Anzeigepflichtige hat das Bier mit den für die Besteuerung wesentlichen Merkmalen zu bezeichnen und die Menge anzugeben. Auf Verlangen des Hauptzollamtes hat er weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich sind. Das Hauptzollamt kann auf Anforderungen verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Zulassung zum Bezug oder zum Inbesitzhalten, wenn der Anzeigepflichtige Sicherheit in Höhe der voraussichtlich entstehenden Steuer geleistet hat.

(4) Der Anzeigepflichtige hat Aufzeichnungen über den Bezug, die Lieferung oder die Lagerung des Bieres zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Es kann weitere Aufzeichnungen verlangen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich sind. Auf Verlangen des Hauptzollamtes hat er das Bier unverändert vorzuführen.

(5) Der Anzeigepflichtige hat die Steueranmeldung nach § 16 Abs. 4 des Gesetzes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

(6) Wird Bier nach Absatz 1 in das Steuergebiet verbracht, hat der Beförderer die zweite und dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokumentes oder eines entsprechenden Handelsdokumentes nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaates befinden (ABl. EG Nr. L 369 S. 17), bei der Beförderung

mitzuführen. Der Anzeigepflichtige hat dem Hauptzollamt mit der Steueranmeldung die mit seiner Empfangsbestätigung versehene zweite und dritte Ausfertigung des Begleitpapieres nach Satz 1 vorzulegen. Auf Antrag bestätigt das Hauptzollamt die Anmeldung oder Entrichtung der Steuer.

Zu § 18 des Gesetzes

§ 28

Versandhandel, Beauftragter

(1) Wer als Versandhändler aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, Bier in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Er hat dabei das Bier mit den für die Besteuerung wesentlichen Merkmalen anzumelden. Auf Verlangen des Hauptzollamtes hat der Versandhändler weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich sind. Bei Lieferung an Empfänger in mehreren Hauptzollamtsbezirken kann der Versandhändler die Anzeige bei nur einem Hauptzollamt abgeben.

(2) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Zulassung zur Lieferung des Bieres, wenn der Versandhändler Sicherheit für die im Einzelfall oder voraussichtlich während 1,5 Monaten entstehende Steuer geleistet hat. Diese ist durch Barsicherheit oder Bürgschaft eines tauglichen Steuerbürgen nach § 244 der Abgabenordnung zu erbringen.

(3) Soll ein Beauftragter nach § 18 Abs. 5 des Gesetzes zugelassen werden, so hat der Versandhändler den Antrag auf Zulassung schriftlich bei dem für den Geschäftssitz des Beauftragten zuständigen Hauptzollamt in doppelter Ausfertigung zu stellen. Dabei hat er anzugeben:

1. Name, Geschäftssitz, Rechtsform des Unternehmens des Versandhändlers und des Beauftragten,

2. Steuernummer des Beauftragten bei dem zuständigen Finanzamt,

3. Umsatzsteueridentifikationsnummer des Versandhändlers,

4. Art des zu liefernden Bieres mit Angabe der Steuerklasse,

5. Höhe der Steuer, die voraussichtlich während 1,5 Monaten entsteht.

Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. Eine Erklärung des Beauftragten, daß er mit der Antragstellung einverstanden ist,

2. eine Erklärung über die Art der Aufzeichnung, die der Beauftragte über die Lieferungen des Versandhändlers zu führen hat,

3. eine Erklärung des Antragstellers, in der er den Beauftragten als Empfangsbevollmächtigten nach § 123 der Abgabenordnung für die Zulassung und weitere die Zulassung betreffende Verwaltungsakte benennt.

(4) Auf Verlangen des Hauptzollamtes hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich sind.

(5) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Zulassung, wenn

1. der Antragsteller die Sicherheit nach Absatz 2, die auch die Steuerschuld des Beauftragten abdeckt,
   oder
2. der Beauftragte die Sicherheit nach Absatz 2 geleistet hat.

Mit der Erteilung der Zulassung wird das Hauptzollamt für die Besteuerung des über den Beauftragten abzuwickelnden Versandhandels zuständig.

(6) Der Beauftragte hat ein Belegheft und Aufzeichnungen über die Lieferungen des Versandhändlers zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Der Beauftragte und der Versandhändler sind verpflichtet, alle die Zulassung betreffenden Änderungen der Verhältnisse dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.

(7) Der Versandhändler oder der Beauftragte haben die Steueranmeldung nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

(8) Soll Bier nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert werden, kann das Hauptzollamt auf Antrag des Versandhändlers oder des Beauftragten die Lieferungen in das Steuergebiet allgemein zulassen und erlauben, daß die Steueranmeldung zusammengefaßt für alle Lieferungen in einem Kalendermonat bis zum 7. Tag des folgenden Monats abgegeben wird.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 29

Verbringen von Bier des freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten, Steuerentlastung

(1) Wer Bier zu gewerblichen Zwecken, ausgenommen im Versandhandel, in andere Mitgliedstaaten verbringen will, hat das vereinfachte Begleitdokument oder ein entsprechendes Handelsdokument nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaates befinden (ABl. EG Nr. L 369 S. 17), auszufertigen. Der Beförderer hat die zweite und dritte Ausfertigung des Begleitpapieres bei der Beförderung des Bieres mitzuführen.

(2) Wer Erlaß, Erstattung oder Vergütung nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes (Steuerentlastung) für in andere Mitgliedstaaten verbrachtes Bier nicht nur gelegentlich in Anspruch nehmen will, hat seinen Betrieb dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden. Dabei hat der die Steuernummer bei dem zuständigen Finanzamt und gegebenfalls die Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie die Art des Bieres und seinen Stammwürzegehalt nach Grad Plato anzugeben. Änderungen der dargestellten Verhältnisse hat der Betriebsinhaber dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Betriebsinhaber hat ein Belegheft und Aufzeichnungen über das Verbringen in andere Migliedstaaten zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Betriebsinhaber das Bier vor Beginn der Beförderung vorzuführen. Er hat auf Verlangen des Hauptzollamtes diesem von dem Bier unentgeltlich Proben für Untersuchungszwecke zu überlassen.

(4) Die Steuerentlastung ist mit einer Entlastungsanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für das Bier zu beantragen, das innerhalb eines Entlastungsabschnitts nach Absatz 5 aus dem Steuergebiet verbracht worden ist. Der Antragsteller hat die Anmeldung dem Hauptzollamt bis zum 15. Tag des zweiten auf den Entlastungsabschnitt folgenden Monats abzugeben, in ihr alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und den Entlastungsbetrag selbst zu berechnen. Außerdem ist die dritte von dem Empfänger bestätigte Ausfertigung des in Absatz 1 genannten Begleitpapieres (Rückschein) zusammen mit dem Nachweis der steuerlichen Erfassung des anderen Mitgliedstaates vorzulegen. Die Frist nach Satz 2 kann von dem Hauptzollamt im Einzelfall verlängert werden. Sofern der Antragsteller das Bier nicht selbst versteuert hat, hat er zum Nachweis der Versteuerung entsprechende Erklärungen seines Lieferers als Steuerschuldner mit Angabe der Vorjahreserzeugung der Brauerei beizubringen. Wird die Vorjahreserzeugung nicht angegeben, ist die Vergütung nach dem Steuersatz einer Brauerei mit 5000 hl Ausstoß zu berechnen.

(5) Der Entlastungsabschnitt umfaßt ein Kalendervierteljahr. Das Hauptzollamt kann ihn auf Antrag bis auf einen Kalendermonat verkürzen oder bis auf ein Kalenderjahr verlängern. Außerdem kann es in Einzelfällen die Steuer unverzüglich erlassen, erstatten oder vergüten.

(6) Gibt der berechtigte Empfänger das von ihm in Empfang genommene Bier wieder in das Steuerlager in dem anderen Mitgliedstaat zurück, hat er für die Beförderung das in der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABl. EG Nr. L 276 S. 1) vorgesehene Begleitpapier auszufertigen. § 20 Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

Zu § 20 des Gesetzes

§ 30
Rückbier

(1) Nimmt ein Steuerlager versteuertes Bier wieder in das Lager zurück (Rückbier), wird die Biersteuer erlassen oder erstattet, wenn das Bier außerhalb des Steuerlagers nicht mit anderen Stoffen vermischt worden ist. Der Erlaß oder die Erstattung sind je Kalendermonat in der Steuererklärung nach § 17 zu beantragen.

(2) Der Inhaber des Steuerlagers hat das Rückbier mit der in den Gefäßen tatsächlich enthaltenen Menge im Biersteuerbuch einzutragen. Der Erstattungsbetrag wird mit noch nicht entrichteter Steuer verrechnet. Übersteigt der Erstattungsbetrag die Steuer, wird der Unterschiedsbetrag zur späteren Verrechnung gutgeschrieben oder auf Antrag ausgezahlt.

(3) Das Hauptzollamt kann auf Antrag des Steuerlagerinhabers zulassen, daß Bier, das aus dem Steuerlager entfernt worden war und versteuertes fremdes Bier als nicht in das Steuerlager einge-

bracht behandelt werden, wenn dieses Bier nur auf den Betriebshof oder die Abstellplätze für Fahrzeuge gelangt und auf den abgestellten Fahrzeugen verbleibt.

§ 31

Vergütung für versteuertes fremdes Bier

Die Zustimmung des Hauptzollamtes nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes soll nur erteilt werden, wenn die Rücknahme in das ursprüngliche Steuerlager aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist.

§ 32

Vernichtung von Bier außerhalb eines Steuerlagers

Für die Steuererstattung nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes wird die Mindestmenge auf 10 Hektoliter Bier je Einzelfall festgesetzt.

Zu § 22 des Gesetzes

§ 33

Probenentnahme

Das Hauptzollamt kann im Rahmen der Steueraufsicht von Waren, die der Biersteuer unterliegen oder unterliegen können, sowie von Stoffen, die zur Herstellung solcher Waren bestimmt sind, oder von Umschließungen dieser Waren unentgeltlich Proben zur Untersuchung entnehmen.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn,

**Begründung**

**I. Allgemeiner Teil:**

Mit dem Biersteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158) mit der Berichtigung vom 20. Januar 1993 (BGBl. I S. 169) wurden die Richtlinien 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die Richtlinie 92/83/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke und die Richtlinie 92/84/EWG vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke in deutsches Recht umgesetzt. Der vorliegende Entwurf paßt die Verordnung zur Durchführung des Biersteuergesetzes der neuen Rechtslage an. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über die Einrichtung des Bierlagers (Steuerlager für Bier) und den Verkehr mit Bier im Steueraussetzungsverfahren zwischen Bierlagern im Steuergebiet und im Gebiet der Gemeinschaft. Gleichzeitig wurden die Vorschriften, die die steuerliche Überwachung der Bierherstellung zum Inhalt hatten, erheblich verkürzt. Dadurch reduzierte sich die Anzahl der Paragraphen der Verordnung von vorher 47 auf nunmehr 35.

Der Wegfall umfangreicher auf die Einsatzstoffe zur Bierherstellung bezogener Buchführungspflichten (u.a. Sudbuch, Betriebsbuch) verringern den Arbeitsaufwand sowohl beim Brauer wie bei der Verwaltung in einem erheblichen Umfang. Eine Gefährdung des Steueraufkommens ist dadurch jedoch nicht zu befürchten, weil sich der Bierausstoß einer Brauerei und damit die steuerpflichtige Biermenge auch ohne diese Voranschreibungen genau ermitteln läßt.

Auf die Aufnahme der bisherigen Ordnungswidrigkeitentatbestände in den vorliegenden Entwurf wurde verzichtet, weil sie sich in der Vergangenheit bei der Durchsetzung von steuerlichen Pflichten oder Auflagen des Brauereiinhabers als entbehrlich erwiesen haben.

## II. Die Vorschriften im Einzelnen:

### Zu § 1 - Haustrunk

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Steuerbefreiung für Bier, das unentgeltlich an die Arbeitnehmer einer Brauerei abgegeben wird. Berechtigte Arbeitnehmer sind auch die in Niederlagen oder Bierlagern der Brauerei Beschäftigten. Nicht berechtigt sind Arbeitnehmer, die ausschließlich in Geschäftszweigen einer Brauerei tätig sind, die nicht mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Bier befaßt sind (z.B. Limonadenherstellung, Gaststätte, Landwirtschaft). Absatz 2 sieht die Aufzeichnungspflicht des Brauereiinhabers über die zum Empfang steuerfreien Haustrunks berechtigten Personen und die an sie unentgeltlich abgegebenen Mengen vor.

### Zu § 2 - Herstellung durch Haus- und Hobbybrauer

Die Vorschrift enthält einen Steuerbefreiungstatbestand für Haus- und Hobbybrauer bis zu einer Menge von 2 Hektolitern im Jahr und sieht Vereinfachungen bei der Steueraufsicht für den genannten Personenkreis vor.

Zu § 3 - Herstellungsbetrieb

Die Vorschrift definiert in Absatz 1 die örtliche Beschaffenheit des Herstellungsbetriebes und schafft in Absatz 2 die Möglichkeit, in Einzelfällen durch das zuständige Hauptzollamt Ausnahmen zuzulassen.

Zu § 4 - Antrag auf Erlaubnis

Die Vorschrift regelt die Einzelheiten des nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes erforderlichen Antragsverfahrens für die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Bier im Steueraussetzungsverfahren, für das nach bisherigem Biersteuerrecht lediglich eine Anmeldung vorgesehen war. Die nach Absatz 2 für die Erteilung der Erlaubnis vorzulegenden Unterlagen entsprechen denen, die nach dem bisherigen Anmeldungsverfahren vorzulegen waren.

Die in Absatz 3 enthaltene Verpflichtung zur Angabe der rechtlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von anderen Brauereien begründet sich auf § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 des Gesetzes, wonach die ermäßigten Steuersätze nur für Brauereien anzuwenden sind, die rechtlich und wirtschaftlich von anderen Brauereien unabhängig sind.

Zu § 5 - Erteilung der Herstellungserlaubnis

Die Vorschrift regelt Einzelheiten, insbesondere die Form in der die Herstellungserlaubnis durch das zuständige Hauptzollamt zu erteilen ist.

Zu § 6 - Änderung der Betriebsverhältnisse

Die Vorschrift stellt sicher, daß dem Hauptzollamt die Änderung der Betriebsverhältnisse rechtzeitig angezeigt werden.

Zu § 7 - Erlöschen, Fortbestand der Erlaubnis

Die Vorschrift enthält im wesentlichen Übergangsregelungen in Fällen des Erlöschens der Erlaubnis. Die Absätze 2 und 3 regeln Fälle, in denen die Erlaubnis auf einen neuen Betriebsinhaber übergeht sowie dessen Pflichten. Die Absätze 4 und 5 regeln das endgültige Erlöschen der Erlaubnis sowie die steuerliche Behandlung der dann noch im Betrieb vorhandenen unversteuerten Bestände.

Zu § 8 - Lagerung

Durch diese Vorschrift soll den Belangen der Steueraufsicht Rechnung getragen werden.

Zu § 9 - Untergang, Vernichtung

Absatz 1 sieht eine Mitteilungspflicht des Brauereiinhabers über die untergegangenen Mengen von Bier vor. Nach Absatz 2 ist die Vernichtung von Bier dem Hauptzollamt anzuzeigen und amtlich zu überwachen. Von beiden Vorschriften kann das Hauptzollamt Ausnahmen zulassen.

Zu § 10 - Belegheft, Biersteuerbuch

Diese Vorschrift schreibt die vom Inhaber des Herstellungsbetriebes zu führenden steuerlichen Anschreibungen vor und regelt Einzelheiten dazu.

Zu § 11 - Bestandsaufnahme im Herstellungsbetrieb

Absatz 1 regelt das Verfahren hinsichtlich der Anmeldung der Bestände und der Durchführung der Bestandsaufnahme. Absatz 2 läßt auch eine Bestandsaufnahme aufgrund einer permanenten Inventur zu, sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Absatz 3 ermöglicht dem Hauptzollamt die Anordnung einer amtlich durchzuführenden Bestandsaufnahme. Absatz 4 enthält die Verpflichtung des Herstellers zu Fehl- oder Mehrmengen Erklärungen abzugeben.

Zu § 12 - Bierausschank im Herstellungsbetrieb

Die Vorschrift regelt Einzelheiten in Fällen, in denen in örtlicher Verbindung mit Herstellungsbetrieben Bier ausgeschänkt wird und sichert damit die Belange der Steueraufsicht.

Zu § 13 - Bierlager

Das Bierlager ist ein Steuerlager in dem Bier unter Steueraussetzung außerhalb eines Herstellungsbetriebes gelagert werden darf. Diese Möglichkeit der Lagerung wurde aufgrund EG-rechtlicher Vorschriften in das deutsche Biersteuerrecht aufgenommen. § 13 entspricht im wesentlichen dem § 3, der den gleichen Sachverhalt für den Herstellungsbetrieb regelt.

Zu § 14 - Antrag auf Erlaubnis

Auch diese Vorschrift regelt für das Bierlager den gleichen Sachverhalt wie § 4 für den Herstellungsbetrieb.

Zu § 15 - Erteilung der Lagererlaubnis

Die Bewilligung für ein Bierlager wird nur erteilt, wenn der Bierabsatz im Jahr mindestens 5.000 Hektoliter beträgt und die Lagerdauer im Jahresdurchschnitt 1,5 Monate überschreitet. Diese Frist entspricht dem durchschnittlichen Zahlungsziel der Biersteuer. Bei einer kürzeren Lagerdauer ist ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Lagerung unter Steueraussetzung grundsätzlich nicht erkennbar, es sei denn, das Bier wird ausschließlich unversteuert abgegeben.

Zu § 16 - Sinngemäße Anwendung

Die Vorschrift erklärt die einschlägigen für den Herstellungsbetrieb geltenden Vorschriften auch auf das Bierlager für sinngemäß anwendbar.

Zu § 17 - Steuererklärung

Die Vorschrift regelt Einzelheiten über Form und Inhalt der Steuererklärung, die der Inhaber eines Herstellungsbetriebes oder eines Bierlagers für die in einem Monat entstandene Biersteuer abzugeben hat.

Zu § 22 - Berechtigter Empfänger

Die Absätze 1 bis 4 dieser Vorschrift regeln die Form des Antrages und der Zulassung für berechtigte Empfänger, die Bier im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren beziehen dürfen. Die Absätze 5 bis 6 beinhalten die Aufzeichnungs- und Anmeldepflichten des berechtigten Empfängers, die der vollständigen Erfassung der in seiner Person entstehenden Biersteuer dienen.

Zu § 23 - Beauftragter

Die Vorschrift regelt Form und Inhalt des Antrages und der Zulassung des Beauftragten des Inhabers eines Steuerlagers in einem anderen Mitgliedstaat, der im Steuergebiet unmittelbar selbst tätig werden will. Die Absätze 4 bis 6 beinhalten die Aufzeichnungs- und Anmeldepflichten des Beauftragten, um die vollständige Entrichtung der in seiner Person entstehenden Biersteuer sicherzustellen.

Zu § 24 - Bier aus Drittländern

Die Vorschrift trägt den Besonderheiten des Biersteuerrechts bei der Abgabe der Zollanmeldung und der Steuererklärung für Bier Rechnung, das aus Drittländern eingeführt wird und für das im übrigen die Zollvorschriften sinngemäß gelten.

Zu § 25 - Ausfuhr von Bier unter Steueraussetzung

Die Vorschrift regelt Form und Inhalt des Verfahrens, die dabei zu verwendenden Dokumente sowie die Art ihrer Verwendung bei der Ausfuhr von Bier aus dem Gebiet der Gemeinschaft unter Steueraussetzung.

Zu § 18 - Versand unter Steueraussetzung im Steuergebiet

Die Vorschrift regelt das Verfahren, die zu benutzenden Dokumente und die Art ihrer Verwendung sowie die Pflichten des Empfängers und des Versenders für den Versand von Bier unter Steueraussetzung im Steuergebiet.

Zu § 19 - Versand im Steuergebiet im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Die Vorschrift regelt Besonderheiten des Versandverfahrens unter Steueraussetzung für Bier, das im Anschluß an die Einfuhr ins Steuergebiet unmittelbar zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wird.

Zu § 20 - Innergemeinschaftliches Steuerversandverfahren

Die Vorschrift enthält den gleichen Regelungsinhalt wie § 18 für Bier, das innerhalb der Gemeinschaft im Steueraussetzungsverfahren befördert wird. Im übrigen gilt § 18 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 6 und 7 sinngemäß.

Zu § 21 - Leistung der Versandsicherheit

Die Vorschrift regelt die Höhe und die Form der Sicherheit, die für die Steuerbelastung von Bier zu leisten ist, das im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren befördert wird.

Zu § 26 - Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

Die Vorschrift regelt die Pflichten der Beteiligten und das von den Zollstellen zu beachtende Verfahren in Fällen, in denen es in einem Steuerversandverfahren nach den §§ 18, 20 und 25 zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist. Diese können darin bestehen, daß Bier aus dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden ist oder daß die erforderlichen Begleitdokumente formell nicht ordnungsgemäß erledigt worden sind.

Zu § 27 - Verbringen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten

Durch diese Vorschrift wird es inländischen Beziehern von Bier ermöglicht, Bier auch außerhalb eines Steueraussetzungsverfahrens aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten zu beziehen. Dieses Verfahren setzt einerseits die Besteuerung des Bieres durch den Empfänger im Bestimmungsland andererseits die Entsteuerung des Bieres beim Versender im Abgangsmitgliedstaat voraus. Die Vorschrift regelt weiterhin Form und Inhalt, die zu verwendenden Dokumente und die Art ihrer Verwendung sowie die vom Empfänger zu beachtenden Aufzeichnungs- und Anmeldepflichten für dieses Verfahren.

Zu § 28 - Versandhandel, Beauftragter

Der Versandhandel ermöglicht es einem Versender Bier aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates an einen Empfänger im Steuergebiet zu versenden. Dies setzt voraus, daß der ausländische Versender die deutsche Biersteuer entrichtet und die auf dem Bier ruhende ausländische Biersteuer in seinem Heimatland erstattet bekommt. Zur Erledigung seiner steuerlichen Pflichten im Steuergebiet kann er sich dabei eines Beauftragten bedienen.

544/94

§ 28 regelt in den Absätzen 1 und 2 das für die Beantragung und Erteilung der erforderlichen Zulassung einzuhaltende Verfahren. Absatz 3 bestimmt die weiteren Einzelheiten, wenn der ausländische Versandhändler sich eines Beauftragten im Steuergebiet bedienen will. Die Absätze 4 bis 8 regeln weitere Anmelde- und Aufzeichnungspflichten des Versandhändlers oder seines Beauftragten, die der Steueraufsicht und der vollständigen Erfassung der in der Person des Versandhändlers oder seines Beauftragten entstandenen Biersteuer dienen.

Zu § 29 - Verbringen von Bier des freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten, Steuerentlastung

§ 29 regelt das Verfahren und die dabei zu beachtenden näheren Einzelheiten für den Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung der Biersteuer für versteuertes Bier, das aus dem Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird. Absatz 1 bestimmt die dabei zu verwendenden Dokumente und die Art ihrer Verwendung. Die Absätze 2 und 3 bestimmen Anmelde- und Aufzeichnungspflichten von Versendern die versteuertes Bier nicht nur gelegentlich in andere Mitgliedstaaten versenden und dabei den Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung der Steuer beantragen wollen. Die Absätze 4 bis 6 regeln Einzelheiten über Form und Inhalt der Anträge auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer.

Zu § 30 - Rückbier

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Rückbierregelung, nach der die Biersteuer für versteuertes Bier erlassen oder erstattet wurde, wenn das Bier in die Brauerei zurückgenommen wurde. Die Regelung gilt nunmehr für alle Steuerlager, d.h. für Brauereien und für Bierlager. Absatz 1 bestimmt, daß das Bier außerhalb des

Steuerlagers nicht mit anderen Stoffen vermischt worden sein darf. Die Absätze 2 und 3 regeln die Anschreibungs- und Anmeldepflichten des Steuerlagerinhabers hinsichtlich des in sein Steuerlager aufgenommenen Rückbieres.

Zu § 31 - Vergütung für versteuertes fremdes Bier

Die Vorschrift ermöglicht mit Zustimmung des Hauptzollamtes auch die Steuerentlastung für Bier, das aus einem anderen als dem Steuerlager, in das es aufgenommen wird, stammt.

Zu § 32 - Vernichtung von Bier außerhalb eines Steuerlagers

Die Vorschrift sieht aus Verwaltungsvereinfachungsgründen für Fälle, in denen die Vernichtung von Bier außerhalb des Steuerlagers beantragt wird, eine Mindestmenge von 10 Hektoliter je Einzelfall vor.

Zu § 33 - Amtliche Probenentnahme

Die Vorschrift eröffnet dem Hauptzollamt die Möglichkeit, im Rahmen der Steueraufsicht amtliche Proben zu entnehmen.

Zu § 34 - Inkrafttreten

Die Vorschrift sieht das Inkrafttreten der Verordnung am Tage nach der Verkündung vor.

**Bundesrat** Drucksache **544/94 (Beschluß)**

08.07.94

# Beschluß
**des Bundesrates**

## Verordnung zur Durchführung des Biersteuergesetzes (Biersteuer-Durchführungsverordnung - BierStV -)

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 7

In § 7 werden

a) in Absatz 1 Nr. 4 und in Absatz 2 Nr. 3 jeweils nach den Worten "des Konkurses" die Worte "oder der Gesamtvollstreckung" und

b) in Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort "Konkursverwalter" die Worte ", der Verwalter im Gesamtvollstreckungsverfahren" eingefügt.

Begründung:

Die Gesamtvollstreckungsverordnung der früheren DDR vom 18.12.1975 i.d.F. vom 6.6.1990 (GBI-DDR I S. 285) ist im Einigungsvertrag vom 31.8.1990 (BGBl. II S. 889) modifiziert und als im Beitrittsgebiet fortgeltendes Recht aufrecht erhalten worden (Einigungsvertrag Anlage II Kapitel III Sachgebiet A: Rechtspflege Abschnitt II Nr. 1). Das Gesamtvollstreckungsrecht ist eigenständiges Konkursrecht in den neuen Bundesländern. Die Rechtseinheit wird erst durch die neue Insolvenzordnung hergestellt werden. Die oben vorgenommenen Ergänzungen des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Biersteuergesetzes tragen der Terminologie des gültigen Insolvenzrechts in den neuen Bundesländern Rechnung. Sie sind aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erforderlich.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946